

Befindet sich der Drittstaatsangehörige nicht in einem der in Artikel 61/1/13 erwähnten Fälle, muss die Aufenthaltserlaubnis gewährt werden.

Der König bestimmt das Muster des Aufenthaltsdokuments, das dem Drittstaatsangehörigen im Fall eines positiven Beschlusses auszustellen ist.

§ 2 - Läuft die Aufenthaltserlaubnis während der Bearbeitung des Antrags ab, erhält der Drittstaatsangehörige in Erwartung des Beschlusses des Ministers oder dessen Beauftragten ein Dokument zur vorläufigen Deckung seines Aufenthalts.

Der König bestimmt, welches Aufenthaltsdokument dem Drittstaatsangehörigen auszustellen ist."

Art. 27 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 61/1/13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/1/13 - Der Minister oder sein Beauftragter kann einen gemäß Artikel 61/1/9 eingereichten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis ablehnen, wenn der betreffende Drittstaatsangehörige:

1. die in Artikel 61/1/9 festgelegten Bedingungen nicht erfüllt,
2. eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die Volksgesundheit darstellt."

Art. 28 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 61/1/14 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/1/14 - Der Minister oder sein Beauftragter kann der gemäß Artikel 61/1/12 ausgestellten Aufenthaltserlaubnis ein Ende setzen, wenn:

1. der Minister oder sein Beauftragter vom betreffenden Drittstaatsangehörigen frühestens drei Monate nach Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis den Nachweis verlangt, dass er begründete Aussichten hat, eine Arbeit zu finden oder ein Unternehmen zu gründen, und er dies nicht binnen fünfzehn Tagen nach diesem Verlangen nachweisen kann,
2. der Drittstaatsangehörige die in Artikel 61/1/9 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt,
3. der Drittstaatsangehörige eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die Volksgesundheit darstellt."

Art. 29 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 61/1/15 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/1/15 - Vorliegender Abschnitt ist ebenfalls anwendbar, wenn Studenten von ihrem Recht auf Mobilität Gebrauch machen oder gemacht haben und Belgien der zweite Mitgliedstaat ist, in dem sie sich aufhalten oder aufgehalten haben."

Art. 30 - In Artikel 61/7 § 1 Absatz 4 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, werden die Wörter "in den Artikeln 58 bis 60" durch die Wörter "in Artikel 60" ersetzt.

KAPITEL 3 - Übergangsbestimmung

Art. 31 - Die Bedingungen, die Drittstaatsangehörigen im Rahmen der ersten Beantragung einer Erlaubnis für einen Aufenthalt als Student von mehr als neunzig Tagen durch vorliegendes Gesetz auferlegt werden, gelten nur für Anträge, die für ein ab dem akademischen Jahr 2022-2023 aufgenommenes Studium eingereicht werden.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Juli 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

S. MAHDI

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/30624]

29 NOVEMBRE 2022. — Loi modifiant la loi du 2 mai 2019 relative aux pétitions adressées à la Chambre des représentants en ce qui concerne l'introduction d'un formulaire standard de pétition pour être entendu. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 29 novembre 2022 modifiant la loi du 2 mai 2019 relative aux pétitions adressées à la Chambre des représentants en ce qui concerne l'introduction d'un formulaire standard de pétition pour être entendu (*Moniteur belge* du 19 janvier 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/30624]

29 NOVEMBER 2022. — Wet tot wijziging van de wet van 2 mei 2019 betreffende de bij de Kamer van volksvertegenwoordigers ingediende verzoekschriften betreffende de invoering van een standaardformulier van het verzoekschrift om gehoord te worden. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 29 november 2022 tot wijziging van de wet van 2 mei 2019 betreffende de bij de Kamer van volksvertegenwoordigers ingediende verzoekschriften betreffende de invoering van een standaardformulier van het verzoekschrift om gehoord te worden (*Belgisch Staatsblad* van 19 januari 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/30624]

29. NOVEMBER 2022 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 2. Mai 2019 über Petitionen an die Abgeordnetenversammlung hinsichtlich der Einführung eines Standardformulars für Petitionen zur Anhörung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 29. November 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. Mai 2019 über Petitionen an die Abgeordnetenversammlung hinsichtlich der Einführung eines Standardformulars für Petitionen zur Anhörung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

29. NOVEMBER 2022 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 2. Mai 2019 über Petitionen an die Abgeordnetenversammlung hinsichtlich der Einführung eines Standardformulars für Petitionen zur Anhörung

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 über Petitionen an die Abgeordnetenversammlung wird wie folgt abgeändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt ersetzt:

„2. schriftlich oder auf elektronischem Wege oder durch eine Kombination der beiden an die Abgeordnetenversammlung gerichtet wurde, und zwar mit Vermerk der Nationalregisternummer der Petenten,“.

b) Zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der Absatz 3 wird, wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 2 werden schriftlich eingereichte Petitionen anhand der von der Abgeordnetenversammlung zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Formulare übermittelt.“

c) Absatz 3 wird durch folgende Sätze ergänzt:

„Stellt die Abgeordnetenversammlung fest, dass die Unterschriftenquoten, wie in Absatz 1 Nr. 1 erwähnt, auf elektronischem Wege erfasst wurden, werden die schriftlich übermittelten Unterschriften nicht mitgezählt. Wurden diese Unterschriftenquoten nicht auf elektronischem Wege erfasst, werden die schriftlich übermittelten Unterschriften nur mitgezählt, soweit dies für das Erreichen dieser Quoten erforderlich ist.“

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 29. November 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Demokratischen Erneuerung
D. CLARINVAL

Die Ministerin der Demokratischen Erneuerung
A. VERLINDEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/30621]

21 DECEMBRE 2022. — Loi modifiant diverses dispositions relatives à la liste de mandats, fonctions et professions et à la déclaration de patrimoine. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 21 décembre 2022 modifiant diverses dispositions relatives à la liste de mandats, fonctions et professions et à la déclaration de patrimoine (*Moniteur belge* du 30 décembre 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/30621]

21 DECEMBER 2022. — Wet tot wijziging van diverse bepalingen inzake de lijst van mandaten, ambten en beroepen en de vermogensaangifte. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 21 december 2022 tot wijziging van diverse bepalingen inzake de lijst van mandaten, ambten en beroepen en de vermogensaangifte (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.